

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 / 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.

1 BauGB:

- a. Archäologisches Landesamt vom 15.10.2025
- b. Kreis Schleswig-Flensburg /FD UWB vom 17.11.2025,
- c. Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 09.11.2025

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Kappeln in Verwaltungsgemeinschaft mit
dem Amt Kappeln-Land
Bauverwaltung
z.Hd. Frau Jana Schulz
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.10.2025/
Mein Zeichen: Rabenkirchen-Faulück-Fplanänd5-
Bplan9-Änd1./
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 15.10.2025

Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet "zwischen der B 201 und der Arnisser Straße"
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Schulz,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

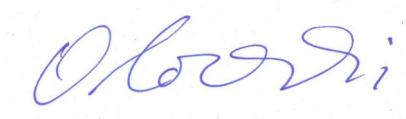
Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski



Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Amt Kappeln-Land
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

Ansprechpartner*in

Frau Thamsen

Raum: 408

Tel.: 04621 87-7851

Fax.: 04621 87-588

Email:

therese.thamsen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

15. Oktober 2025

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

3-603-TT/090 FNP 5 1 BP 9

Schleswig

17. November 2025

Gemeinde:

Rabekkirchen-Faulück

**5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes 9 für das Gebiet „Gebiet zwischen B201 und Arnisser Straße“ in der Gemeinde Rabekkirchen-Faulück bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** keine Bedenken.

Die untere Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz) möchte in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hinweisen, das Plangebiet als multifunktionale Fläche zu konzipieren. Neben dem Spielplatz kann die Fläche durch die Einbindung von Elementen der dezentralen naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (z.B. Geländemodellierung zur temporären Wasserspeicherung, Anlegen von Versickerungsmulden) einen Beitrag zur Wasserrückhaltung im ländlichen Raum leisten.

Gebäude

Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Sprechzeiten

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS

E-Mail:

info@schleswig-flensburg.de

Internet:

<http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg

IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Gegen die vorliegende Planung in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** keine Bedenken.

Der Bereich der Kleinkläranlage (inkl. Ablauf in den Graben, sowie das 1. Grabenteilstück) sollte ggf. durch eine Anpflanzung (Hecke) vom Spielbereich getrennt werden, um zu vermeiden, dass spielende Kinder mit dem zwar geklärten, aber immer noch keimbelasteten Abwasser, in Berührung kommen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thamsen

**Stellungnahme zur 1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 9
sowie zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Rabenkirchen-Faulück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie auf die damit verbundene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück.

Zunächst möchte ich mein Erstaunen darüber ausdrücken, dass die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 9 aus dem Jahr 2020 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen – die Streuobstwiesen im Westen und Nordwesten sowie der Knick an der Ostseite – bislang nicht umgesetzt wurden, obwohl das Feuerwehrgerätehaus bereits seit 2022 fertiggestellt ist.

Grundsätzlich begrüße ich die Planung eines öffentlichen Spielplatzes für die Gemeinde ausdrücklich. Allerdings ist nach meiner Einschätzung der Aspekt des Naturschutzes bei diesem Vorhaben bislang nicht ausreichend berücksichtigt worden. Daher beziehe ich mich in dieser Stellungnahme ausschließlich auf Punkt 7 des Vorentwurfs zum Umweltbericht.

1. Öffentliche Grünfläche – Spielplatz: 1.884 m²

Die geplante Fläche ist für einen Spielplatz sehr großzügig bemessen. Wäre eine halb so große Fläche zum Wohle des Naturschutzes nicht ausreichend? Eine Reduzierung der vorgesehenen Fläche würde sowohl die naturschutzfachliche Verträglichkeit erhöhen als auch eine bessere Einbindung in die bestehende Landschaft ermöglichen.

2. Bewertung als Baumaßnahme

„Da keine Baumaßnahmen geplant sind ist die Umsetzung der Planung nicht als Flächenverbrauch zu werten. „

Diese Bewertung ist aus rechtlicher Sicht nicht haltbar. Nach dem Baugesetzbuch (BauGB §29) gilt als Baumaßnahme jede Anlage, die mit dem Erdboden verbunden, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellt und auf Dauer errichtet bzw. genutzt wird. Auch gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes stellt die Errichtung eines

Spielplatzes grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft und damit eine bauliche Maßnahme dar.

Als geeignete Ausgleichsmaßnahme schlage ich daher eine Knick-Neuanlage an der Ostseite des Plangebietes vor. So wäre der Spielplatz zugleich von allen Seiten befriedet und harmonisch in die Umgebung eingebettet.

3. Bedeutung als Lebensraum für Vogelarten

„Die Grünfläche hat aufgrund ihrer Lage nahe an Siedlungsflächen und zwischen zwei Straßen keine Eignung als Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes.“

Diese Einschätzung greift zu kurz. Zahlreiche Offenlandvogelarten tolerieren Straßenverkehr und Lärm und brüten nachweislich auch im Kreis Schleswig-Flensburg in der Nähe von Bundesstraßen. Dazu zählen beispielsweise die Amsel, aber auch seltener gewordene Arten wie Feldlärche und Goldammer.

4. Bedeutung für die biologische Vielfalt

„Das Plangebiet verfügt aufgrund der Nutzung als Grünfläche nur über eine geringe Vielfalt von Lebensräumen für eine geringe Anzahl verschiedener Arten. Daher ist die Bedeutung für die biologische Vielfalt gering.“

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan jedoch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und derzeit lediglich ungenutzt. Eine Umstellung auf ökologischen Landbau oder eine naturnahe Bewirtschaftung könnte die Biodiversität dort deutlich erhöhen.

5. Gestaltung des Spielplatzes

Da im Vorentwurf bislang keine konkreten Angaben zur Ausgestaltung des Spielplatzes enthalten sind, möchte ich folgende Vorschläge unterbreiten:

a. Auswahl der Materialien:

- Vorrangig Holz verwenden, vorzugsweise FSC- oder PEFC-zertifiziert.
- Bei Metallen auf Langlebigkeit achten (z. B. verzinkter Stahl, Edelstahl, pulverbeschichtete Oberflächen).
- Kunststoffe nur dann verwenden, wenn sie recyclingfähig sind.
- Generell sollte die Bauweise so gestaltet werden, dass einzelne Elemente leicht austauschbar sind.

b. Bodenbeläge als Fallschutz:

- Da Rasen ab einer Fallhöhe über 1,50 m nicht mehr ausreicht (DIN EN 1177), sind Holzhackschnitzel oder Rindenmulch aus regionaler, unbehandelter Herkunft eine ökologische Alternative zu Kies oder Sand.
- Wenn Gummimatten oder Gummigranulat eingesetzt werden, sollten perforierte

oder offenporige Materialien gewählt werden, damit der Untergrund wasserdurchlässig bleibt.

- Wichtig ist zudem der Nachweis über geprüfte, schadstoffarme Produkte.

c. Umweltpädagogische Begleitung:

Informationstafeln zu naturnahen Spiel, Workshops für Kinder und Nachbarschaft stärken die Wertschätzung für den Spielplatz und reduzieren Vandalismus.

Schlussbemerkung

Insgesamt befürworte ich den geplanten Spielplatz. Meine Anmerkungen sollen dazu beitragen, die Änderungen und Erweiterungen des Bebauungsplanes Nr. 9 aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu bewerten und konstruktive Vorschläge für eine umweltgerechte Umsetzung einzubringen. Ich hoffe, dass möglichst viele dieser Anregungen im endgültigen Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

